

**Anhang 2**  
**Gebührenreglement**  
**zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)**  
**vom 3. Juni 2016**

Die Einwohnergemeinde Muhen erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, § 5 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993, § 46 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Muhen vom 3. Juni 2016, § 24 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz vom 21. Februar 1989, § 35 des Energiegesetzes vom 17. Januar 2012 sowie § 30 und § 37 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 das nachstehende Gebührenreglement in Bausachen.

## **I. GEBÜHREN UND ENTSCHÄDIGUNGEN**

Für verschiedene Geschäfte und Dienstleistungen werden Gebühren erhoben. Sie werden wie folgt berechnet:

### **§ 1 Baugesuche**

- <sup>1</sup> Für Baubewilligungen 2 Promille der mutmasslichen Bausumme. Externe Kontrollen, Gutachten, Stellungnahmen und dgl. sind darin nicht enthalten.
- <sup>2</sup> Für abgewiesene Baugesuche 1 Promille der mutmasslichen Bausumme. Externe Kontrollen, Gutachten, Stellungnahmen und dgl. sind darin nicht enthalten.
- <sup>3</sup> Bei Verzicht auf die Bauausführung wird auf Antrag der Bauherrschaft 1/3 der Baubewilligungsgebühr zurück erstattet.
- <sup>4</sup> Für Entscheide bei Projektänderungen nach Aufwand. Formlose Bewilligungen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Bauverordnung vom 25. Mai 2011 werden unentgeltlich erteilt.

### **§ 2 Vorentscheide**

Für Vorentscheide 0,5 Promille der mutmasslichen Bausumme. Bei unbedeutenden Projektabweichungen wird die Gebühr bei einem nachfolgenden Verfahren angerechnet.

### **§ 3 Reklamebewilligungen**

Für Reklamebewilligungen ohne Baugesuchverfahren (nur strassenverkehrsrechtliche Zustimmung) nach Aufwand.

### **§ 4 Brandschutz, Luftreinhalteverordnung**

- <sup>1</sup> Für die Überprüfung der Bauten auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates nach Aufwand.
- <sup>2</sup> Für Feuerungskontrollen bei Anlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW wird die Gebühr durch das zugelassene Servicegewerbe erhoben. Sie beträgt für die Messung pauschal Fr. 43.00 exkl. MWSt. Der administrative Aufwand ist kostendeckend zu entschädigen.

### **§ 5 Energiesparmassnahmen**

Für die Überprüfung der Bauten auf die Einhaltung der Energiegesetzgebung im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates nach Aufwand.

## **§ 6 Weitere Gebühren (Beratungen, Gutachten etc.)**

- <sup>1</sup> Behördliche Auskünfte sind unentgeltlich.
- <sup>2</sup> Für besondere Entscheide und Beschlüsse, zeitraubende Beratungen oder Mitwirkungen bei kantonalen Verfahren nach Aufwand.
- <sup>3</sup> Für externe Gutachten, Stellungnahmen und dgl. nach Aufwand.
- <sup>4</sup> Für Mehraufwendungen auf Grund von besonders aufwändigen Prüfungen, speziellen Beaufsichtigungen, mangelhaften Eingaben, zusätzlichen Kontrollen infolge Nichtbeachtung der Vorschriften etc. nach Aufwand.
- <sup>5</sup> Für Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge gemäss separatem Reglement.

## **§ 7 Benützung von öffentlichem Grund**

- <sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund 20 Rappen pro m<sup>2</sup> und Tag. Bei kleinflächigen und kurzfristigen Beanspruchungen kann von der Erhebung einer Benützungsgebühr abgesehen werden.
- <sup>2</sup> Die Kosten für allfällige Reinigungs- und/oder Instandstellungsmassnahmen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

## **II. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN (GRUNDSÄTZE)**

### **§ 8 Mutmassliche Bausumme**

Die mutmassliche Bausumme entspricht den voraussichtlichen Baukosten (ohne Landkosten). Sie wird auf Basis der kubischen Berechnungen nach den SIA-Normen ermittelt.

### **§ 9 Minimalgebühren**

Bei Reklamebewilligungen und bei Beanspruchungen von öffentlichem Grund Fr. 50.00, bei Baugesuchen ohne Publikation und bei Vorentscheiden Fr. 100.00 sowie bei Baugesuchen mit Publikation Fr. 200.00.

### **§ 10 Entschädigung nach Aufwand**

- <sup>1</sup> Für den gemeindeinternen Personalaufwand mit einem Stundenansatz von Fr. 100.00.
- <sup>2</sup> Für den gemeindeexternen Personalaufwand (maximal) zum gültigen KBOB-Tarif (Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorganes der öffentlichen Bauherren).
- <sup>3</sup> Für Nebenkosten, Spesen, Modelle, Gerätemieten etc. kostendeckend.

### **§ 11 Kostenübernahme**

- <sup>1</sup> Die Kosten sind vom Gesuchsteller resp. dem Kostenverursacher zu tragen.
- <sup>2</sup> Werden im Auftrag des Gemeinderates auf Grund von Rechtsstreitigkeiten Gutachten oder Stellungnahmen eingeholt, können die entstandenen Kosten der unterlegenen Partei auferlegt werden (z.B. Lärmgutachten bei Immissionsbeschwerde).

### **III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 12 Inkraftsetzung**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der kantonalen Genehmigung der Bau- und Nutzungsordnung in Kraft. Auf die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung hängigen Geschäfte ist dieses Gebührenreglement nicht anwendbar.
- <sup>2</sup> Das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Muhen vom 13. Juni 1997 wird mit Inkraftsetzung des neuen Gebührenreglementes aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 3. Juni 2016